

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 3 (1833)

**Rubrik:** Nachtrag zu der Sammlung der Gesetze und Dekrete vom Jahr 1832

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**N a c h t r a g**  
zu  
der Sammlung der Gesetze und Dekrete  
vom Jahr 1832.

---

**D e k r e t**  
über  
die Besoldung der obern Regierungs-  
Behörden.

---

Der Große Rath der Republik Bern, 21. Hornung  
1832.  
Auf den Vortrag der zu Vorberathung der den obern  
Regierungsbehörden zu bestimmenden Besoldungen niederge-  
setzten Kommission

beschließt:

Es werden folgende jährliche Besoldungen festgesetzt:

	Zusammen Fr.
1. Für die sechszehn Mitglieder des Regie- rungs Rathes . . . . .	Fr. 3000. 48000
2. Zulage (Verfassung S. 64) für die Präsi- denten von sechs Departementen (das siebente ist unter dem Vorsitz des Herrn Schultheißen) Fr. 200.	1200
	Fr. 49200

		Zusammen Fr.	
		Uebertrag	49200
21. Hornung 1832.	3. Für den Schultheißen .	Fr. 5000.	5000
	4. Dem Landammann soll jeweilen ein durch den Großen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden.		
	5. Eben so dem Vicepräsidenten des Großen Rathes.		
	6. Dem Staatschreiber .	Fr. 3200.	3200
	Wegen eines Miethzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanz-Departement abzufinden.		
	7. Für die zehn Mitglieder des Obergerichts	Fr. 2800.	28000
	8. Für dessen Präsidenten .	Fr. 3000.	3000
	<u>Fr. 88400</u>		
	9. Diese Bestimmung der Besoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, statt finden.		
	10. Die bestimmten Besoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oktober 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.		
	11. Das gegenwärtige Dekret wird dem Regierungsrath zu Händen des Finanz-Departements zur Vollziehung übersendet.		

Gegeben den 21. Hornung 1832.

Der Landammann,  
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,  
F. M a y.

## B e s c h l u ß

über

### die Entlassung von Mitgliedern des Großen Rathes.

Der Große Rath hat auf einen Vortrag des Regierungsrathes über das bei Entlassungsbegehren von Mitgliedern des Großen Rathes einzuschlagende Verfahren beschlossen: 25. April  
1832.

1. Der Große Rath hält sich nicht für befugt, seinen Mitgliedern Entlassungen aus demselben zu ertheilen.

2. Wenn ihm hingegen ein Mitglied eine schriftliche Erklärung einreicht, daß es austreten, oder daß es den Sitzungen ferner nicht mehr beiwohnen wolle, so soll diese Erklärung zu Protokoll genommen und auf die vorgeschriebene Weise für Wiederbesetzung der erledigten Stelle gesorgt werden.

3. Dem Regierungsrath und Sechszehnern soll der Auftrag ertheilt werden, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, zu welcher Zeit die in Erledigung gerathenden Stellen des Großen Rathes je nach der frühern Wahl durch die Wahlkollegien oder durch die Wahlversammlung der Zweihundert wieder zu besetzen seien.

4. (Spezielle Verfügung).

Also beschlossen den 25. April 1832.